

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Moravia Europe GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Schriftform

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Moravia Europe GmbH (im nachfolgenden „Moravia Europe“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts-Bedingungen, selbst wenn der Käufer bei Erteilung des Auftrages eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Moravia Europe“ gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist.

Mündliche Abreden sowie Änderungen und Ergänzungen von mit „Moravia Europe“ geschlossenen Verträgen, gleichgültig ob diese Haupt- oder Nebenbedingungen betreffen, sind nur gültig, wenn sie von „Moravia Europe“ schriftlich bestätigt worden sind.

Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unter-Nehmern.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von „Moravia Europe“ sind stets freibleibend und unverbindlich.

Sämtliche Aufträge an „Moravia Europe“ und Auftragsannahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von „Moravia Europe“. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungs-Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

Termine und Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von „Moravia Europe“ bestätigt werden.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die „Moravia Europe“ die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von „Moravia Europe“ oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat „Moravia Europe“ auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen „Moravia Europe“, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verfüngt sich die Lieferzeit oder wird „Moravia Europe“ von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich „Moravia Europe“ nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von „Moravia Europe“ setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Im Fall des Lieferverzugs ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er „Moravia Europe“ eine angemessene Nachfrist von zwei Monaten gesetzt hat.

Der Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzuges ist gemäß der Regelung in § 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz) ausgeschlossen bzw. beschränkt. Der in § 10 geregelte Ausschluss bzw. die Beschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mit-Wirkungsverpflichtungen, so ist „Moravia Europe“ berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

„Moravia Europe“ hat das Recht zur vorzeitigen Lieferung. „Moravia Europe“ ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den mit dem Transport beauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von „Moravia Europe“ auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die „Moravia Europe“ nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Bei Vereinbarung von „Incoterms“ gelten diese in der jeweils neuesten Fassung.

Befolgt „Moravia Europe“ eine vom Käufer erteilte Versandvorschrift, so geschieht dies ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich im Auftrag für Rechnung und Gefahr des Käufers, es sei denn „Moravia Europe“ handelt grob fahrlässig.

§ 5 Versand

Lieferungen erfolgen gegen Berechnung einer Versand- und Verpackungs-kostenpauschale. Bei Neukunden erfolgen die ersten Lieferungen per Vorkasse.

§ 6 Gewährleistung

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche zu rügen; nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Erlangen der Kenntnis zu rügen.

Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Außerdem hat der Käufer entgegen § 476 BGB die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.

„Moravia Europe“ haftet für Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (4 Abs. 1 und 2 ProdHaftG) oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, nicht, wenn „Moravia Europe“ die Äußerungen nicht kannte.

Verlangt der Käufer wegen Mangelhaftigkeit der von „Moravia Europe“ gelieferten Ware Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung, hat „Moravia Europe“ die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringt.

„Moravia Europe“ hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht zu tragen, sofern die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Der Käufer kann wegen Vorliegens von Mängeln nicht vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung bleibt hiervon unberührt.

Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen „Moravia Europe“ bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen § 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz). Weitergehende oder andere als in diesem § 5 geregelten Ansprüche des Käufers gegen „Moravia Europe“ und deren Erfüllungshelfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Alle von „Moravia Europe“ gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung – auch künftiger – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum von „Moravia Europe“.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle Forderungen von „Moravia Europe“ in eine laufende Rechnung aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Käufer wird stets für „Moravia Europe“ vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, „Moravia Europe“ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt „Moravia Europe“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

Wird die gelieferte Sache mit anderen, „Moravia Europe“ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt „Moravia Europe“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer „Moravia Europe“ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für „Moravia Europe“.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die durch diese Veräußerungen erlangten Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Käufer jetzt bis zur vollständigen Zahlung der Forderungen von „Moravia Europe“ an „Moravia Europe“ ab. „Moravia Europe“ nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen seinen Kunden gegenüber berechtigt, solange „Moravia Europe“ die Ermächtigung nicht widerruft. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware anderweitige Zessionen – insbesondere Mantel- und Globalzessionen – oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen.

Der Käufer muss auf Verlangen „Moravia Europe“ die Abtretung seinen Kunden mitteilen und „Moravia Europe“ alle zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Aufstellungen und Unterlagen übergeben.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit kann „Moravia Europe“ die Weiterveräußerung oder den Gebrauch der Vorbehaltsware untersagen und diese wieder in Besitz nehmen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter von „Moravia Europe“ oder von „Moravia Europe“ hierzu beauftragte Personen zu diesem Zweck seine Lager- und Geschäftsräume betreten. Das Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Sachen erfordert keinen Rücktritt durch „Moravia Europe“. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch „Moravia Europe“ liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn, sofern nach § 323 Abs. 2 BGB nicht entbehrlich, „Moravia Europe“ dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat und „Moravia Europe“ den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt; das gleiche gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware durch „Moravia Europe“. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 der Klausel (7) erlischt die Befugnis des Käufers zur Einziehung der an „Moravia Europe“ abgetretenen Forderungen.

„Moravia Europe“ verpflichtet sich, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben, wenn deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren getrennt von den übrigen Waren aufzubewahren. Der Käufer ist verpflichtet, „Moravia Europe“ über etwaige Zugriffe Dritter, z.B. Pfändungen der Vorbehaltsware und der an „Moravia Europe“ abgetretenen Forderungen, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Zugriff Dritter Schaden an der Vorbehaltsware entsteht, hat der Käufer diesen „Moravia Europe“ zu ersetzen. Ebenso hat er alle Kosten der Intervention von „Moravia Europe“ zur Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu tragen.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfall werden bereits jetzt von dem Käufer in Höhe des Rechnungswertes der zu Schaden gekommenen Vorbehaltsware an „Moravia Europe“ abgetreten.

Wenn nach den gesetzlichen oder anderen Regelungen des Bestimmungs-Landes der Eigentumsvorbehalt ohne Registrierung oder andere Formalitäten nicht wirksam ist, gibt der Käufer schon jetzt sein Einverständnis für eine solche Registrierung. Er wird auch jegliche Unterstützung gewähren, um die Formalitäten und Formvorschriften, die von dem jeweiligen nationalen Recht verlangt werden, einzuhalten.

§ 8 Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung von „Moravia Europe“ genannten Preise, die sich ab Lager einschließlich normaler Verpackung verstehen und Nettopreise ausschließlich Mehrwertsteuer sind. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich „Moravia Europe“ an die in den Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

§ 9 Fälligkeit des Kaufpreises und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungs-Datum zur Zahlung fällig.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn „Moravia Europe“ über den Betrag verfügen kann. Sollte „Moravia Europe“ Wechsel oder Schecks annehmen, so gilt erst die Gutschrift auf dem Konto von „Moravia Europe“ als Zahlung.

Bei Wechselannahme hat der Käufer die Diskont- sowie alle anderen Spesen einschließlich der darauf anfallenden Mehrwertsteuer zu tragen und sofort zu entrichten. „Moravia Europe“ steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern „Moravia Europe“ vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

„Moravia Europe“ ist trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist „Moravia Europe“ berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist „Moravia Europe“ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch i. H. v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls „Moravia Europe“ in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so ist „Moravia Europe“ berechtigt, diesen geltend zu machen.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, „Moravia Europe“ nachzuweisen, dass „Moravia Europe“ als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Im Fall der Nichtzahlung bei Fälligkeit ist „Moravia Europe“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 353 HGB berechtigt, Fälligkeitszinsen i. H. v. 5 % p.a. zu fordern.

Ist der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen im Rückstand, kommt er den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder beantragt er die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, so werden alle Verbindlichkeiten sofort fällig, auch soweit „Moravia Europe“ Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit angenommen hat.

Hat „Moravia Europe“ in diesem Fall noch nicht geliefert, ist sie auch bei Vorliegen einer späteren Kaufpreisfälligkeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Vorauszahlungen des Käufers werden von „Moravia Europe“ nicht verzinst.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung durch Käufer

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Schadensersatz, Aufwendungsersatz

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen Schadensersatzansprüche nach den §§ 1, 4 ProdHaftG, sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder der Schaden beruht darauf, dass eine Beschaffenheit der Sache, für welche „Moravia Europe“ eine Garantie übernommen hat, nicht vorliegt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.

Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von „Moravia Europe“ die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben.

Die Beschränkung gilt ferner nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von „Moravia Europe“ wesentliche Vertragspflichten verletzt haben oder „Moravia Europe“ für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit der Sache haftet.

Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist unter den in Abs. 1 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Erfüllungsort ist der Gesellschaftssitz von „Moravia Europe“.

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der Gesellschaftssitz von „Moravia Europe“ Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Wechsel- und Scheck-Forderungen sowie für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Jede Vertragspartei kann die andere an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, deren Bestandteil sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge nicht berührt.

Sollten durch die Unwirksamkeit Ergänzungen oder Auslegungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge nötig werden, so sollen diese so getroffen werden, dass der wirtschaftliche Zweck der weggefallenen Bestimmungen gewährleistet bleibt.

Brno, am 1.1.2013

2/2

MORAVIA Europe GmbH

Würrtalstraße 35
81375 München
Tel: 0800 4225111-00
Fax: 0711 969926-67

Member of the MORAVIA Consulting Group

Amtsgericht München, HRB 183428
UST-ID: DE 812819525
Steuer-Nr.: 143/164/00168
Geschäftsführer:
Alois Hübl, Ivona Hübllová
info@moravia-europe.de
www.moravia-europe.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Böblingen
Bankleitzahl: 603 501 30
Konto-Nr.: 866 1001
SWIFT: BBKRDE6B
IBAN: DE37 6035 0130 0008 6610 01